

Herzlich willkommen im ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen



Informationen und
Unterlagen
zum Einzug



Arbeiter-Samariter-Bund

Für die Region...

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	Seite 3
Die Einrichtung	Seite 5
Allgemeine Informationen zur Heimaufnahme	Seite 6
Informationen zur Wäscheversorgung	Seite 8
Informationen zum Heimentgelt	Seite 10
Anmeldung zur Heimaufnahme	Seite 11
Ärztlicher Fragebogen	Seite 15
Vorvertragliche Informationen	Seite 20

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Interessenten,

wir freuen uns über Ihr Interesse am ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen und der ASB Kurzzeitpflegeeinrichtung "Haus Sophie". In dieser Broschüre finden Sie alle notwendigen Informationen über unser Haus, den Ablauf des Einzugs, die Wäscheversorgung und zu vielem mehr. Außerdem sind der ärztliche Fragebogen sowie der Aufnahmeantrag enthalten, die Sie bequem heraustrennen und an uns zurücksenden können.

Unser Leitungsteam steht Ihnen bei allen Themen gerne mit Rat und Tat hilfreich zur Seite.

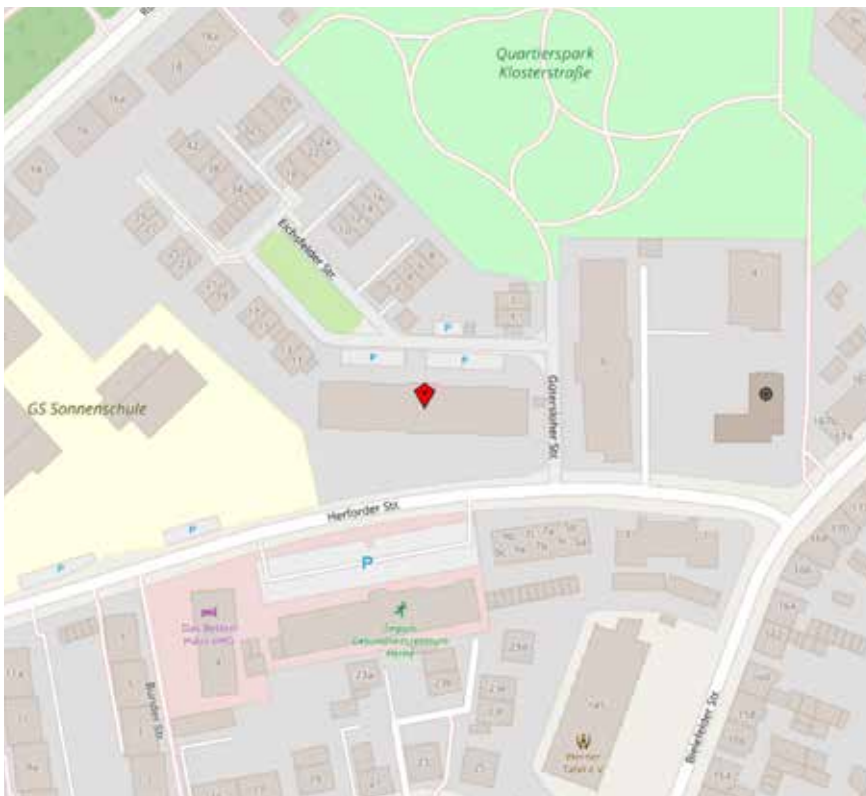
Natürlich können Sie sich auch jederzeit telefonisch an uns wenden. Sie erreichen uns unter 02325 6378-0.



Im ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen an der Eichsfelder und Herforder Straße werden 122 Seniorinnen und Senioren nach modernen Pflegekonzepten betreut und versorgt.

Das qualifizierte Personal legt besonderen Wert darauf, die Selbständigkeit der Bewohner so lange wie möglich zu erhalten und mit Hilfe von aktivierender Pflege wiederherzustellen. Dazu gehören neben medizinischen Maßnahmen durch die Hausärzte und Therapeuten auch Freizeitangebote und Ausflüge. Der Sozialtherapeutische Dienst des Hauses sorgt mit Spielangeboten, Lesekreisen oder Gymnastikkursen für geistige und körperliche Bewegung, erledigt Einkäufe mit den Bewohnern und führt einfühlsame Einzelgespräche. Regelmäßige Termine im Kalender des Hauses sind die evangelischen und katholischen Gottesdienste, Bingo, die Handwerksgruppe und der Singkreis. Auch jahreszeitliche Feste oder Besuche der umliegenden Kindergärten sorgen für viel Leben im Haus.

Jedes der Einzelzimmer ist mit einem Pflegebett und einem behindertengerechten Bad, aber auch mit selbstverständlichen Annehmlichkeiten wie Telefon- und Kabelfernsehanschluss ausgestattet. Die Bewohner haben natürlich die Möglichkeit, sich mit eigenem Mobiliar die gewohnte Lebensumgebung so weit wie möglich zu erhalten und sich heimisch zu fühlen. Im hellen Foyer des Hauses findet sich neben der Rezeption und einem Friseur auch eine Cafeteria, in der sich Bewohner und Besucher aus dem Stadtteil begegnen können.



Wegbeschreibung:

Das Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ befindet sich im Stadtteil Herne-Wanne Holsterhausen.

Von der Dorstener Straße kommend folgen Sie dem Straßenverlauf und biegen rechts in die Bielefelder Straße. Sie bleiben auf der Bielefelder Straße für ca. 550 m. Dann biegen Sie nach ca. 81m auf die Herforder Straße, nach ca. 50 m verlassen Sie die Herforder Straße und biegen auf die Gütersloher Straße um links auf die Eichsfelder Straße zu biegen. Nach 55 m verlassen Sie die Eichsfelder Straße und biegen links auf die Gütersloher Straße und folgen dem Straßenverlauf ca. 78 m.

Allgemeine Informationen zur Heimaufnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine reibungslose Aufnahme in unsere Einrichtung zu ermöglichen, bitten wir Sie, die nachstehenden Informationen zu beachten.

Bringen Sie bitte zur Anmeldung bzw. zur Aufnahme folgende Unterlagen mit:

	vorhanden	nicht vorhanden
den ausgefüllten Anmeldebogen		
falls vorhanden: Einstufungsbescheid mit vorhandenem Pflegegrad und dazugehöriges Pflegegutachten		
Kopien der aktuellen Renten- oder Pensionsbescheide		
den ärztlichen Fragebogen des Hausarztes oder den Pflegeüberleitungsbogen des Krankenhauses		
Bescheinigung des Hausarztes oder des Krankenhauses, dass keine ansteckende Lungentuberkulose (gemäß Infektionsschutzgesetz § 36 IV) oder eine andere ansteckende Erkrankung besteht		
eine Bescheinigung des Hausarztes oder des Krankenhauses, dass keine Besiedlung mit multiresistenten Keimen (MRSA etc.) vorliegt		
einen vom behandelnden Arzt unterschriebenen Medikamentenplan		
ausreichend Medikamente für die ersten drei Tage		
Kopie der Bestellsurkunde bei vorhandener gesetzlicher Betreuung		
Kopie der Vorsorgevollmacht und/oder der Patientenverfügung		
Kopie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses		
Kopie der Krankenversicherungskarte und ggf. des Befreiungsausweises (Originale bitte zum Einzug mitbringen)		
Kopien der Geburtsurkunde, des Familienstammbuches oder der Heiratsurkunde		
falls vorhanden: Kopie des Bestattungs-Vorsorgevertrages, ggf. mit der Angabe des Bestatters		
Kopie des Bescheides über die Rundfunkgebührenbefreiung inkl. Rundfunkgebühren-Nummer		
falls vorhanden: Kopie des Schwerbehindertenausweises		
Kopie des Impfausweises		

Alle Kleidungs- und Wäschestücke, die in der Wäscherei gewaschen oder chemisch gereinigt werden sollen, müssen in geeigneter Form gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung wird über unsere Einrichtung von einer Fremdwäscherei nach einem besonderen Barcode-System vorgenommen.

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch unsere "Informationen zur Wäscheversorgung" und die "Empfehlung zum Wäschebedarf" in dieser Broschüre.

Bis zum Einzug in das ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen oder die ASB Kurzzeitpflegeeinrichtung wünschen wir Ihnen alles Gute und möchten Sie bitten, uns rechtzeitig über Änderungen zu informieren.

Gemeinsam unterwegs – Ausflüge und Reisen

Ausflüge - wie hier auf dem ASB-Ausflugsschiff Piepenfritz - und gemeinsame Urlaube gehören ebenfalls zum Alltag im ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holster-



hausen. Die Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Seniorenzentrum nehmen an regionalen Ereignissen und Festen teil, besuchen Kulturveranstaltungen und fahren auch gemeinsam in den Urlaub. Selbst für Rollstuhlfahrer ist es zum Beispiel möglich, eine Segelreise auf dem IJsselmeer zu erleben. Diese Ausflüge und Reisen haben auch einen therapeutischen Nutzen und steigern die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner unseres Hauses.

Informationen zur Wäscheversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Teil der Informationen zur Heimaufnahme geht es um die Wäscheversorgung in unserer Einrichtung. Lesen Sie diesen Abschnitt bitte mit besonderer Aufmerksamkeit.

Kleidung ist nicht nur Ausdruck des Selbstwertgefühls, sondern hat auch positive und negative Rückwirkungen darauf. Das ist insbesondere für Menschen wichtig, die Gefahr laufen, sich zu vernachlässigen, denn Kleidung ist auch Ausdruck der individuellen Persönlichkeit.

Bewegungseingeschränkte Menschen benötigen in erster Linie einfach geschnittene, nicht einschränkende Kleidung, deren Verschlüsse leicht zu handhaben sind. Zwar gehen die Ansichten darüber auseinander, wie lange ein Kleidungsstück getragen werden sollte und wie viele Kleidungsstücke zum Wechseln notwendig sind. Aber abgesehen davon wird das allgemeine Wohlbefinden durch saubere und gepflegte Kleidung unterstützt. Durch vermehrt auftretende Inkontinenz oder auch stärkere motorische Einschränkungen (z. B. bei der Nahrungsaufnahme) kann es zu einem erhöhten Bedarf an Wäsche und deren Reinigung kommen. Damit werden zur Krankheitsvorsorge auch höhere Hygienestandards notwendig, wie sie auch von der Berufsgenossenschaft gefordert werden.

Zu beachten ist, dass Altenheimwäsche nach §29 UVV Wäscherei als infektionsverdächtige Wäsche eingestuft wird, da sie mit Körperflüssigkeiten/-ausscheidungen in Berührung kommt. Sie wird daher in der Wäscherei chemothermisch bearbeitet. Insbesondere Unterwäsche kann somit schneller verschleifen.

1. Kennzeichnung der Wäsche

Beim Einzug sollte die gesamte Bewohnerwäsche namentlich gekennzeichnet werden. Dies wird mit Hilfe eines Barcode-Systems durchgeführt. Die Barcode-Etiketten werden von der Wäscherei erstellt und in die Wäsche eingearbeitet.

2. Maschinenwaschbare Wäsche

Eine in der Pflegeanleitung angegebene Maschinenwaschbarkeit (z. B. 30-°C-Schongang), die sich auf Haushaltswaschmaschinen bezieht, lässt sich nicht uneingeschränkt auf die Maschinenwäsche der Wäschereien übertragen. So kann sich für ein als maschinenwaschbar ausgewiesenes Kleidungsstück in der Wäscherei ein chemischer Reinigungsvorgang als unumgänglich erweisen, um eine Beschädigung des Kleidungsstückes auszuschließen.

Die Verbraucherzentralen weisen im Übrigen darauf hin, dass die Pflegeanleitungen in den Kleidungsstücken häufig falsch oder nur teilweise korrekt sind. In der Wäscherei werden die Klei-

dungsstücke deshalb von einer Fachkraft den jeweils notwendigen Wasch- bzw. chemischen Reinigungsvorgängen zugeführt.

3. Defekte Wäsche

Es kann vorkommen, dass Wäsche defekt aus der Wäscherei zurückgeliefert wird. Für lose Säume, defekte Knöpfe und Reißverschlüsse wird keine Haftung übernommen.

4. Wäscheverlust

Da die Leibwäsche erst nach dem Waschvorgang sortiert werden darf, kann diese Wäsche ohne Kennzeichnung keiner Einrichtung zugeordnet werden. Diesem Wäscheverlust kann nur vorgebeugt werden, indem die Kleidung entsprechend gekennzeichnet wird. Nicht gekennzeichnete Bewohneroberbekleidung fällt beim Wäscheeingang in der Wäscherei auf, da diese nicht eingelesen werden kann (fehlender Barcode). Da jedoch die Wäschesäcke mit dem Namen der Einrichtung versehen sind, wird in der Wäscherei ein kleiner Barcode mit dem Namen der Einrichtung eingepatcht. So gelangt das Kleidungsstück in die entsprechende Einrichtung und kann den Bewohnerinnen und Bewohnern zurückgegeben werden.

Es wird immer wieder festgestellt, dass Bewohner und Angehörige den Überblick über die vorhandene Wäsche verlieren, da sich permanent Wäsche im Wäschekreislauf befindet. Die Wäsche ist wesentlich länger unterwegs, als dies die Bewohnerinnen und Bewohner bisher im privaten Bereich gewohnt waren. Deshalb wird der Wäschebedarf, besonders im Bereich der Leibwäsche, höher sein als bisher. Es kann bis zu 10 Tage dauern, bis die Wäsche aus der Wäscherei zurück zu uns in die Einrichtung kommt. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass genügend Wäsche vorhanden ist.

5. Kosten

Eine chemische Reinigung von Kleidungsstücken ist nicht im Pflegesatz enthalten und muss somit in Rechnung gestellt werden. Die einzelnen Preise entnehmen Sie bitte den aktuellen Preislisten unserer Wäscherei.

Informationen zum Heimentgelt bei stationärer Pflege

Die Höhe des Heimentgeltes wird maßgeblich vom Pflegegrad beeinflusst. Es gibt fünf verschiedene Pflegegrade. Den jeweiligen Pflegegrad legt die Pflegekasse nach Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder unabhängiger Gutachter mittels Bescheid fest. Erst nach Erhalt des Bescheides der zuständigen Pflegekasse über den vom MDK vorgeschlagenen Pflegegrad kann das endgültige Heimentgelt berechnet werden. Bis zum Eingang dieses Bescheides vergehen in der Regel zwei bis vier Wochen.

Die monatlichen Heimentgelte, in Abhängigkeit von dem von der Pflegekasse festgelegten Pflegegrad des Bewohners, finden Sie in der Übersicht, die dieser Broschüre beigelegt ist.

Wenn die Einkünfte (Renten, Zinseinkünfte etc.) des zukünftigen Heimbewohners zur Deckung der betriebsnotwendigen anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen, die zusammen mit dem Heimentgelt abgerechnet werden, nicht ausreichen, kann u. a. durch uns als Einrichtung beim zuständigen Kostenträger ein Antrag auf Pflegegeld gestellt werden. Abhängig von den verfügbaren Einkünften kann es hierdurch zu einer vollständigen Deckung dieser Investitionsaufwendungen kommen.

Dieses Pflegegeld ist keine Leistung des Sozialamtes – obwohl über das Sozialamt der Anspruch auf das Pflegegeld berechnet wird – sondern eine Leistung, die aufgrund von Vorschriften des Landespflegegesetzes NRW gewährt wird. Das Pflegegeld ist abhängig vom monatlichen Einkommen des Heimbewohners bzw. des Ehepartners und deren Vermögen. Dabei wird eine Vermögensschongrenze von 10.000,00 € gewährt. Bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren oder Lebenspartnern erhöht sich der Vermögensschonbetrag auf 15.000,00 €. Es erfolgt im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz jedoch kein Rückgriff auf andere Angehörige.

Erst wenn selbst die Zahlung von Pflegegeld zusammen mit der verfügbaren Rente zur Deckung der restlichen Heimkosten nicht ausreicht, muss ein Antrag auf Übernahme der Restkosten beim örtlichen Sozialhilfeträger gestellt werden. Die Vermögensschongrenze bei der Beantragung von Sozialhilfe liegt grundsätzlich bei 10.000,00 € für Alleinstehende und bei 20.000,00 € für Ehepaare.

Der jeweilige Tagessatz der unterschiedlichen Pflegegrade setzt sich aus vier Bestandteilen zusammen. Diese sind allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten sowie die Altenpflegeausbildungsumlage. Die für unser Haus geltenden detaillierten Tagessätze finden Sie auf der Übersicht, die dieser Broschüre beigelegt ist. Ein Einrichtungsträger hat die Möglichkeit nach Ablauf der Vereinbarungszeiträume die Tagessätze mit den Pflegekassen und dem übergeordneten Sozialhilfeträger neu zu verhandeln. Die Höhe der Altenpflegeausbildungsumlage wird kalenderjährlich durch den Grundsatzausschuss für die Kurzzeitpflege und die stationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt. Eine willkürliche Festlegung neuer Sätze durch den Träger der Einrichtung scheidet aus. Über eine Anpassung der Tagessätze werden Sie rechtzeitig schriftlich informiert. Für weiter gehende Informationen steht Ihnen unser Team jederzeit zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Betreuungsverhältnis

Name des Betreuers: _____

Angabe des Aufgabenkreises: _____

Zeitpunkt der Betreuerbestellung: _____

Unterlagen vorgelegt: Nein Ja

Betreuung angeregt: Nein Ja Datum: _____

Angaben zur Bestattung

Liegt ein Vorsorgevertrag vor: Nein Ja Datum: _____

Bestattungsinstitut: _____

Friedhof/Ort: _____

Bestattungsart: _____

5. Gewünschte Unterbringung

Einbettzimmer Zweibettzimmer

Sonderpflegebereich für junge Pflegebedürftige

6. Krankenkasse

Bezeichnung der Krankenkasse: _____

Adresse der Krankenkasse: _____

Mitgliedsnummer: _____

Zuständiger Sachbearbeiter: _____

Telefonnummer: _____

7. Monatliches Nettoeinkommen

Art des Einkommens	Zahlende Stelle	Betrag	Rentenversicherungs-Nummer.	Unterlagen liegen vor
Altersrente/Pension				
Blindenrente				
Unfallrente				
Witwenrente				
Lebensversicherung				
Kriegsopferentsch./Beihilfe				
Einnahmen aus Miete/Pacht				
Sonstiges				

Hiermit versichere ich, dass ich sämtliche Einkommensarten vollständig angegeben und durch Nachweise (zum Beispiel Rentenbescheide, Kontoauszüge etc.) belegt habe.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner/-in
bzw. Betreuer/-in oder Vertreter/-in

Übernahme des Heimentgelts

- Aus oben aufgeführten monatlichen Einkommen
- Zuzahlung aus Barvermögen (Sparbuch, Bankguthaben)
- Zahlungen von Dritten: _____
- Durch das zuständige Sozialamt: _____
- Sozialhilfeantrag erforderlich: _____
- Antrag erfolgt durch: _____

8. Bankverbindung

Bank: _____
IBAN: _____ BIC: _____

9. Befreiungen

Befreiung liegt vor

- Fahrtkosten
- Medikamentenzuzahlungen
- Heil- und Hilfsmittel
- Rundfunkgebühren, Rundfunkteilnehmer-Nr.: _____

10. Pflegekasse

Bezeichnung der Pflegekasse: _____

Adresse der Pflegekasse: _____

Mitgliedsnummer: _____

Sachbearbeiter: _____

Telefonnummer: _____

Pflegegrad bereits vorhanden: Ja Nein
 1 2 3 4 5

Pflegegrad wird/wurde beantragt am: _____

Begutachtung erfolgt(e) am: _____

11. Beihilfeberechtigung

Bezeichnung der Beihilfestelle: _____

Adresse: _____

12. Benennung der behandelnden Ärzte Adresse, Telefonnummer

Hausarzt: _____

Augenarzt: _____

HNO-Arzt: _____

Internist: _____

Zahnarzt: _____

Orthopäde: _____

Urologe: _____

Neurologe: _____

Sonstiges: _____

Gewünschter Aufnahmetag: _____

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird ausdrücklich versichert. Ich/Wir bestätige/-n, dass ich/wir diese Selbstauskunft nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig erteilt habe/-n.

Ort, Datum

Bewohner/-in

Ort, Datum

Betreuer/-in Vertreter/-in*

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Ärztlicher Fragebogen zum Einzug

Grunddaten

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Nachname: _____

Geburtsort: _____

1. Körperpflege								
Hilfebedarf beim/bei der:	Nein	Form der Hilfe*					Häufigkeit	
		U	TÜ	VÜ	B	A	Tägl.	Wö- chentl.
Waschen								
Ganzkörperwäsche								
Teilwäsche Oberkörper								
Teilwäsche Unterkörper								
Teilwäsche Hände/Gesicht								
Duschen								
Baden								
Zahnpflege								
Kämmen								
Rasieren								
Darm- und Blasenentleerung								
Wasserlassen								
Stuhlgang								
Richten der Kleidung								
Wechseln von Inkontinenzartikeln nach Wasserlassen								
Wechseln von Inkontinenzartikeln nach Stuhlgang								
Wechseln kleiner Vorlagen								
Wechseln/Entleeren des Urinbeutels								
Wechseln/Entleeren des Stoma-beutels								

* U = Unterstützung; TÜ = teilweise Übernahme; VÜ = vollständige Übernahme; B = Beaufsichtigung; A = Anleitung

4. Ausführen ärztlicher Verordnungen								
Hilfebedarf beim/bei der:		Form der Hilfe*					Häufigkeit	
	Nein	U	TÜ	VÜ	B	A	Tägl.	Wö- chentl.
Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten/Spritzen								
Einwirken auf die Einnahme lebensnotwendiger Medikamente								
Wundpflege								

5. Notwendigkeit der Aufsicht				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ständig	<input type="checkbox"/> Zeitweise
Neigt zum Weglaufen				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Neigt zum Zerstören				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Orientiert				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Nicht orientiert				<input type="checkbox"/> Zeitlich	<input type="checkbox"/> Örtlich	<input type="checkbox"/> Zur Person
Gefährdet sich selbst und andere				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

6. Schlaffähigkeit				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Tag-Nacht-Rhythmus gestört				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Schläft durch				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Nachtaktiv				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

7. Feststellungen des Arztes über Art, Umfang und Auswirkungen der Behinderung/des Leidens	
Befund	
Funktionelle Einbußen	
- im körperlichen Bereich	
- im psychischen Bereich	
Vorschlag für sonstige Maßnahmen/Hilfsmittel	

Bei Fragen immer an Ihrer Seite:

Pflegebedürftigkeit kommt oft überraschend. Das Infobüro des Arbeiter-Samariter-Bund bietet deshalb unabhängige und kompetente Beratung auf Augenhöhe – egal welche Hilfe oder Pflege benötigt wird.

Vereinbaren Sie einen persönlichen Termin oder lassen Sie sich telefonisch beraten unter (0 23 23) 91 90 423.



ASB-Infobüro

beraten | begleiten | vermitteln

Ihre Ansprechpartner in allen Fragen
rund um Pflege und Betreuung:

(0 23 23) 91 90 423

infobuero@asb-mail.de

Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
liebe Interessenten,

mit der Überreichung unserer „Vorvertraglichen Informationen“ erhalten Sie die Möglichkeit, sich über unsere Einrichtung und unsere Vertragsmodalitäten genau zu informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

1. Das Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen auf einen Blick

- Einrichtung für 122 Bewohner in Einzelzimmern aufgeteilt auf 5 Wohnbereiche
- gemütliche Wohn- und Esszimmer auf jedem Wohnbereich
- hauseigenes Café, Friseursalon
- Pflege altersbedingter Krankheitsbilder
- Betreuung demenziell veränderter Bewohner
- Betreuung für dauerhaft beatmete Bewohner
- individuelle Zimmergestaltung
- viele Freizeit- und Betreuungsangebote

2. Pflegeleitbild

- Die Achtung der Würde des menschlichen Lebens und der Respekt vor der Individualität eines jeden Einzelnen unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer Herkunft oder Religiosität ist die Grundlage unseres pflegerischen Handelns.
- Wir fördern die Gesundheit und Selbständigkeit der uns anvertrauten Menschen und sichern auf diese Weise die Selbstbestimmung und individuelle Lebensqualität unserer Bewohner.
- Pflege gestaltet sich durch uns und in Beziehung mit den Bewohnern und deren Angehörigen als ganzheitlicher Prozess.
- Wir lösen uns von der Vorstellung der institutionalisierten Pflege und gestalten mit den Bewohnern den pflegerischen Alltag unter Einbeziehung und Berücksichtigung ihrer Ressourcen.
- Wir schaffen unseren Bewohnern ein sicheres Zuhause in dem sie gepflegt und möglichst selbständig leben können.
- Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeitern den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen Kenntnisstand zu vermitteln, um auf diese Weise eine angemessene und dem jeweiligen pflegerischen Zustand entsprechende Versorgung leisten zu können

3. Allgemeine vorvertragliche Information nach § 3 Abs. 2 WBG

Der Gesetzgeber fordert als Voraussetzung für einen verbindlichen Heimvertrag ab 01.10.2009 zusätzliche vorvertragliche Informationen. Unterschieden wird dabei in allgemeine vorvertrag-

liche Informationen (§ 3 Abs. 2 WBG) und konkrete vorvertragliche Informationen (§ 3 Abs. 3 WBG). Die konkrete vorvertragliche Information wird sich weitgehend am Inhalt des künftigen Heimvertrages orientieren.

3.1 Allgemeines zu unserer Einrichtung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Herne-Gelsenkirchen e. V. erweitert sein stationäres Pflegeangebot in der Stadt Herne mit einer neuen Einrichtung für insgesamt 122 pflegebedürftige Bewohner. Die Konzeption richtet sich in ihrer Zielsetzung auf pflegebedürftige Menschen im Raum Herne. Schwerpunkt ist ein Wohnbereich für Menschen mit Demenz.

Das Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen bietet Betreuungsangebote in den Pflegegraden 2 bis 5 gemäß SGB XI, da u.a. die gesamte Einrichtung behinderten- und rollstuhlgerecht ausgestattet ist. Ein Farbkonzept und gut leserliche Hinweisschilder sollen den Seniorinnen und Senioren die Orientierung innerhalb der Einrichtung erleichtern. Auch das Gefühl von Vertrautheit und Sicherheit soll dadurch gestärkt werden.

Die Bewohnerzimmer sind mit Schränken, Tischen, Stühlen und einem Seniorenbett ausgestattet. Selbstverständlich besteht nach Absprache mit der Einrichtungsleitung die Möglichkeit, das Zimmer nach eigenem Geschmack zu dekorieren. Liebgewonnene Kleinmöbel, Lampen und Bilder finden so ihren Platz, fördern das Wohlbefinden und geben ein Gefühl von Vertrautheit. Die Bewohner bleiben selbstverständlich auch bei sich erhöhender Pflegebedürftigkeit in ihrer gewohnten Umgebung, da alle Wohnbereiche über die erforderliche Ausstattung und Hilfsmittel verfügen, um eine optimale Versorgung auch bei sich erhöhender Pflegebedürftigkeit gewährleisten zu können.

4. Konkrete Darstellungen unserer angebotenen Leistungen

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführlichere Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Heimvertrag nebst Anlagen wieder, den wir Ihnen zusammen mit diesem Informationsschreiben überreichen.

4.1 Leistungskonzept für Pflege- oder Betreuung

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit stehen die Menschen, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung unserer Hilfe bedürfen. Oberstes Ziel unserer sozialen und pflegerischen Tätigkeit ist die Orientierung an den Wünschen und Anforderungen der von uns betreuten Menschen. Ihre Selbständigkeit und Eigenständigkeit werden garantiert und gefördert, ihre Entscheidungen werden respektiert.

Ziel von Pflege ist es, Menschen in gesundheitlicher Bedrohung und Lebenskrisen so zu beglei-

ten, dass sie Existenz fördernde Erfahrungen machen. So kann aus Misstrauen Vertrauen, aus Angst Zuversicht und aus Isolation Integration wachsen.

In den Einrichtungen des ASB werden die Bedürfnisse der Bewohner erfasst, damit die Lebensgestaltung und Lebensqualität erhalten bzw. gesteigert und die individuelle Pflege gefördert werden kann. Die Wünsche und Gewohnheiten der Bewohner sind hierbei Orientierungshilfe für die Pflege und sollen im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt werden. Da die Pflege in einer stationären Einrichtung wesentlichen Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung der Menschen nimmt, muss die Planung alle Lebensbereiche berücksichtigen und vorrangig bedürfnisorientiert erfolgen.

4.2 Wohnraum

Die Einrichtung bietet individuell zu gestaltende Wohnmöglichkeiten und stellt das pflegegerechte Mobiliar zur Verfügung. Der Wohnraum kann vom Bewohner zusätzlich mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Die Möblierung bedarf der Absprache. Eine Auflistung der Ausstattung des Wohnraums durch die Einrichtung ist als Anlage 2 Bestandteil des Heimvertrages. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre und Individualität des Bewohners in seinem Wohnraum zu sichern. Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich des jeweiligen Bewohners. Dem Bewohner steht jeweils das Hausrecht an seinem Wohnraum zu.

Unter Geltung dieser Prinzipien wird dem Bewohner der Wohnraum nach Maßgabe der folgenden Regelungen überlassen: Die Einrichtung stellt dem Bewohner ein Einzelzimmer mit ca. 20 qm Wohnfläche zur Verfügung. Dieser Wohnraum steht dem Bewohner allein zur Verfügung.

Der Wohnraum wird teilmöbliert bereitgestellt mit:

- Sideboard
- Tisch
- Nachttisch
- Decken- und einer Wandbeleuchtung
- sanitärer Einrichtung mit Handwaschbecken, WC, Dusche
- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Stuhl

des Weiteren mit:

- Telefonanschlussmöglichkeit / Telefon
- Namensschild
- Hausnotrufanlage
- TV Satelliten-/Kabelanschlussmöglichkeit

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Hauses (Gruppen-Esszimmer, Gruppen-Wohnzimmer, Fest und Feierräume, Aufzug, Grünanlage, Cafeteria, Kiosk).

Haftpflichtversicherungsschutz: Bewohnerinnen und Bewohner sollten einen privaten Haftpflichtversicherungsschutz besitzen.

Untervermietung: Ein Recht zur Untervermietung steht dem Bewohner nicht zu. Insbesondere

ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum anderen zu überlassen.

Tierhaltung: Eine Haustierhaltung ist grundsätzlich möglich, bedarf allerdings der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtung.

Schlüssel: Die Aushändigung von Schlüsseln erfolgt gegen Quittung. Auch für Schlüssel, die der Bewohner an Angehörige aushändigt, bleibt die hierfür unterzeichnende Person gegenüber der Einrichtung verantwortlich. Die Pflegeeinrichtung verfügt über eine zentral Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Umbau: Änderungen an dem Wohnraum und/oder der Ausstattung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung ausgeführt werden.

Elektrogeräte: Der Bewohner ist berechtigt, eigene Elektrogeräte in seinen Räumlichkeiten in Betrieb zu nehmen. Diese müssen allerdings jeweils ein offiziell anerkanntes Prüfsiegel aufweisen. Sollte ein Elektrogerät nicht den aktuellen Sicherheitsrichtlinien entsprechen, kann die Einrichtung den Betrieb dieses Gerätes bis zur Prüfung durch einen Elektrofachbetrieb untersagen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom Bewohner zu tragen.

4.3 Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang

- die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, sowie letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI bzw. Anlage 2 des Heimvertrages.

4.4 Pflege- oder Betreuungsleistungen

Das Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

Für die Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfe bei der Körperpflege,
- Hilfe bei der Ernährung,
- Hilfe bei der Mobilisierung / Mobilität.

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt das Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37 SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegenüber der Krankenkasse besteht.

4.5 Verpflegung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke in Form von Mineralwasser, Tee, Kaffee, Sonstiges stehen dem Bewohner in unbegrenzter Menge zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten in Form von Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie diverse Zwischenmahlzeiten (u.a. Kaffee / Kuchen / Gebäck).

(4) Bei Bedarf werden Schonkosten und Diäten angeboten. Weitere Speisen und Getränke wer-

den gegen zusätzliches Entgelt angeboten (Heimvertrag, Anlage 4).

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Neben den vorgenannten Pflege- und Betreuungsleistungen kommen den Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen zugute. Der hierfür dem Träger der Pflegeeinrichtung zustehende Vergütungszuschlag, dessen Höhe vom Grundsatzausschuss für Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen festgelegt wird, ist von der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen zu tragen.

4.6 Zu zahlende Entgelte

Heimentgelt:

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Leistungen der Pflege werden in Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Veränderungen der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 9 WBVG. Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt.

Die Pflegesätze orientieren sich an den fünf Pflegegraden. Die Zuordnung des Bewohners zu den Pflegegraden richtet sich nach § 15 SGB XI.

4.7 Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners bzw. wird der Bewohner nach Antrag bei der zuständigen Pflegekasse in einen höheren Pflegegrad eingestuft, so ist die Einrichtung berechtigt, den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Die Aufforderung ist entsprechend § 87a Abs. 2 Satz 2 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrads zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen oder vom von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung

dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen oder den von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Einrichtung kann auch eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet der Einrichtung das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

5. Ausschluss der Angebotspflicht

In wenigen Fällen geraten wir mit unseren Möglichkeiten und der personellen und technischen Ausstattung an Grenzen. Insofern können wir eine Aufnahme nicht anbieten für

- die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Menschen mit Mor-

bus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

- Personen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Personen zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Menschen, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und sich dadurch selbst gefährdet.

Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörigen selbstverständlich bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft unterstützen.

6. Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Liebe Interessenten, Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörige,

wir möchten, dass Sie sich im Begegnungs- und Pflegezentrum „Holsterhausen“ wohlfühlen. Sollten Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt unwohl fühlen, Wünsche, Verbesserungen oder Beschwerden haben, möchten wir Sie ausdrücklich ermutigen, diese gleich auszudrücken. Unser Personal hat immer ein offenes Ohr. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das in unserem Haus eingerichtete Konflikt- und Beschwerdemanagement im Bedarfsfall, natürlich auch anonym, zu nutzen. Ihre Hinweise helfen uns zu gewährleisten, dass wir unsere Arbeit, die individuelle Pflege, aber auch die Atmosphäre ständig verbessern. In keinem Fall wirkt sich eine Beschwerde nachteilig für Sie aus!

Ihre Ansprechpartner:

ASB Begegnungs- und Pflegezentrum Holsterhausen, Einrichtungsleitung -
Telefon: 02325 – 63 78-102, E-Mail: elhol@asb-mail.de

Geschäftsführung, Siepenstraße 12 a, 44623 Herne, Telefon: 02323 9190-40

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen: Anschrift: Stadt Herne, Postfach 101820
44621 Herne, Telefon: 02323 16-3203



**ASB Begegnungs- und
Pflegezentrum Holsterhausen**

Eichsfelder Straße 1
44625 Herne

Telefon 02325 6378-0
www.asb-holsterhausen.de


Arbeiter-Samariter-Bund
Für die Region...